

2500 050 / 04

BUNDESGERICHTSHOF

IV BR 433/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Chanan W [REDACTED], N [REDACTED] Israel, A [REDACTED] Str. Nr. [REDACTED]

101

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düs-
seldorf vom 23. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

164

- 3 -

den Gutachten desselben Sachverständigen wie auch auf den gutachtlichen Äußerungen der Medizinalberater des beklagten Landes. Das Berufungsgericht hat sich jedoch auch mit den übrigen in der Sache erstatteten Gutachten auseinandergesetzt. Bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage ist es davon ausgegangen, daß möglicherweise bereits für das Jahr 1932 in Dessenau das Vorliegen von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen anzunehmen ist, und daß auch die für den Kläger in Emigrationsland gegebenen Einordnungsschwierigkeiten wirtschaftlicher und klimatischer Art der Verfolgung zuzurechnen sind. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kann daher nicht gesagt werden, das Berufungsgericht sei in Verkennung der Rechtsprechung des Senate von einem zu engen Verfolgungsbegriff ausgegangen und habe die vorliegenden anderen Gutachten nicht berücksichtigt.

Im Anschluß an die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Panse hat das Berufungsgericht seine Auffassung von der rein endogenen Natur des Depressionsleidens des Klägers eingehend begründet. Diese auf den Einzelfall zugeschnittene Würdigung steht, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, zu den Senatsurteilen RsW 1960, 453 Nr. 18 und 1967, 173 Nr. 20 nicht in Widerspruch.



Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BZG gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BZG zurückgewiesen werden.

Aascher

Dr. Graf